

# Katholisches Kirchensteueramt Würzburg

18.07.2024

**Steuernummer 231 690 00654**

Bitte bei allen Zahlungen und Zuschriften angeben!

97070 Würzburg  
Plattnerstraße 14

Telefon: 0931 386-77300  
Telefax: 0931 386-77099  
E-Mail: kirchensteueramt@bistum-wuerzburg.de  
Sprechzeiten: Montag - Freitag 9:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag - Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr

Kath. Kirchensteueramt Würzburg - Plattnerstraße 14 - 97070 Würzburg

Herrn und Frau  
Eduard und Teresa Schypinski

## Kirchensteuerbescheid 2022

### 1. Berechnung für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Festgesetzte Einkommensteuer für 2022	0,00 €
davon 8% als Kircheneinkommensteuer für ein Jahr	0,00 €

### 2. Festsetzung

	Kircheneinkommensteuer	Kirchenkapitalertragsteuer	Kirchensteuer
01.01 bis 31.12: festgesetzt werden	0,00 €		
einbehaltene Kirchenlohnsteuer	-31,20 €		
01.01 bis 31.12: festgesetzt werden		0,00 €	
einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer	0,00 €	0,00 €	
<b>verbleibende Kirchensteuer</b>	<b>-31,20 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-31,20 €</b>

Dieser Bescheid ergeht an Sie als Rechtsnachfolgerin des verstorbenen Steuerpflichtigen und zugleich als Steuerpflichtige.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen die Festsetzungen dieses Kirchensteuerbescheides Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich beim Katholischen Kirchensteueramt Würzburg, Plattnerstraße 14, in 97070 Würzburg, einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Einlegung dieses Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung durch eingeschriebenen oder einfachen Brief der dritte Tag nach Aufgabe zur Post; es sei denn, dass Ihnen der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei der Zustellung mit Postzustellungskarte gilt der Tag der Zustellung.

Durch die Einlegung eines Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Steuer nicht aufgehalten, soweit nicht die Vollziehung ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

### Katholisches Kirchensteueramt

